

**Wasserrecht (WHG, BayWG);
Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das
Überschwemmungsgebiet für die Zenn (Gewässer II. Ordnung) von
Fluss-km 27,180 bis 48,100 im Geltungsbereich des
Marktes Obernzenn, der Gemeinde Trautskirchen
und des Marktes Neuhoof a. d. Zenn,
Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
vom 13. Juli 2009**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 31 b Abs. 2 Satz 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 666) in Verbindung mit Art. 61e Abs. 1, 61 h, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969) folgende

VERORDNUNG

**§ 1
Allgemeines**

In der Marktgemeinde Obernzenn, in der Gemeinde Trautskirchen und in der Marktgemeinde Neuhoof a. d. Zenn wird

- zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen und der Überflutungsflächen,
 - zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
 - zum Erhalt und zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen,
 - zur Regelung des Hochwasserabflusses und
 - zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser
- an der Zenn das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

**§ 2
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Zenn (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Marktgemeinde Obernzenn, der Gemeinde Trautskirchen und der Marktgemeinde Neuhoof a. d. Zenn. Es beginnt bei Fluss-km 27,180 und endet bei Fluss-km 48,100, Gewässer Zenn.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Lageplan M = 1 : 25.000 vom 30.06.2009 eingetragen.
- (3) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den fünfzehn Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 30.06.2009 im Maßstab 1 : 2.500. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibende Linie - im Lageplan - Anlage der Verordnung - blau angelegt, wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau schraffiert sind. Die genaue Grenze verläuft auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Die fünfzehn Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Lagepläne sind im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und in den Rathäusern der Marktgemeinde Obernzenn, der Gemeinde Trautskirchen und der Marktgemeinde Neuhoof a. d. Zenn niedergelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden.

- (4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim (Landkreis-Journal) in Kraft.

Hinweis:

Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind nach derzeit gültigen wasserrechtlichen Vorschriften bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. Einzelheiten ergeben sich aktuell aus § 31 b Abs. 4 und Abs. 6 WHG und Art. 61h ff. BayWG. Im Einzelnen dargestellt unter „Hinweis zu den aktuellen gesetzlich geregelten Rechtsfolgen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, Stand März 2009“, nachfolgend dieser Verordnung abgedruckt.

Anlagen

1 Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 vom 30.06.2009

15 Lagepläne M = 1 : 2.500 vom 30.06.2009

Neustadt a. d. Aisch, den 13. Juli 2009

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Schneider, Landrat

Hinweis zu den aktuellen gesetzlich geregelten Rechtsfolgen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, Stand März 2009

Wasserhaushaltsgesetz - WHG

§ 31 b Abs. 4 Sätze 1 und 2 WHG

In Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 31 b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG

Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs bedürfen nach § 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird,
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Bayerisches Wassergesetz - BayWG

Nach Art. 61h Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) bedürfen

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen (sonstige Anlagen),
3. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

der Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages vom Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim anders entschieden wird. Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern. Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden, Art. 61h Abs. 2 BayWG.

Nach Art. 61h Abs. 3 BayWG sind landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung-VAwS

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden nach der VAwS an Anlagen und Anlagenteile innerhalb eines festgesetzten ÜSG besondere Anforderungen gestellt.

§ 9 VAwS

- Anlagen und Anlagenteile (z. B. Lagertanks, Güllebehälter ...) müssen so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen

mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben

- Anlagen und Anlagenteile müssen so aufgestellt sein, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist

§ 19 Abs. 2 VAwS

Anlagen der Gefährdungsstufe B im Gebäude oder im Freien (z. B. Tankanlagen mit Behältern von mehr als 1.000 bis 10.000 Liter Heizöl) müssen einmalig von einem Sachverständigen geprüft werden

Anhang 5 zu VAwS

Die Errichtung von Dungstätten zur Lagerung von Festmist sowie Siloanlagen sind in Überschwemmungsgebieten